

Chancen-Aufenthaltsrecht

RAin Katharina Camerer, Fachanwältin für Migrationsrecht

Rottmannstraße 11A, 80333 München

camerer@waechtler-kollegen.de

Chancen-Aufenthaltsrecht

1. § 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG
2. § 25 a AufenthG
3. § 25 b AufenthG
4. § 30, 32 AufenthG
5. § 104 c AufenthG

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 25 Abs. 1 S.2 AufenthG

Alt

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

Neu

(....)

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist

(§ 53 Abs. 3a: wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde)

→
Verbesserung, aber weiterhin: Duldung

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 25 a AufenthG

Alt

(1) Einem jugendlichen oder **heranwachsenden geduldeten** Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden,

wenn

1. er sich seit **vier** Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, (...)

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des **21.** Lebensjahres gestellt wird, (...)

Neu

(1) Einem jugendlichen oder **jungen volljährigen Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c** ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit **drei** Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, (...)

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des **27.** Lebensjahres gestellt wird, (...)

Verbesserung

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 25 a AufenthG

Neu eingefügte Absätze:

(5) Besitzt der Ausländer eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 104c**, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 (*Personen mit ungeklärter Identität*) genannten **Zeiten anzurechnen**.

(6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a (*Identität*) erfüllt sind.

Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 25 b AufenthG

Alt

(1) Einem **geduldeten Ausländer** soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens **acht Jahren** oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat

Neu

(1) Einem **Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c** ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (...)

Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens **sechs Jahren** oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens **vier Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat

Verbesserung

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 25 b AufenthG

Neu eingefügte Absätze:

(7) Besitzt der Ausländer eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 104c**, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 (*Personen mit ungeklärter Identität*) genannten **Zeiten anzurechnen**.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a (*geklärte Identität*) erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

Chancen-Aufenthaltsrecht

§§ 30, 32 AufenthG - Familiennachzug

§ 30 AufenthG – Familiennachzug des Ehegatten

Sprachkenntnisse des nachziehenden Ehegatten jetzt unbeachtlich bei stammberechtigten Ausländern mit Aufenthaltstiteln (Fachkräfte) nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18c Absatz 3, § 18d, § 18f, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 AufenthG

§ 32 AufenthG – Familiennachzug des Kindes

Erweiterung des Kindernachzugs auf stammberechtigten Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 18f (Fachkräfte), § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 AufenthG

Chancen-Aufenthaltsrecht

§§ 30, 32 AufenthG - Familiennachzug

Kritik zu o. g. Änderung:

- Erleichterung gilt lediglich für Fachkräfte (ohne § 19d!) und ermöglicht den Nachzug von Familienangehörigen ohne einfache Kenntnisse der deutschen Sprache
- humanitäre Dimension der Familienzusammenführung außer Betracht gelassen
- Vernachlässigung der Situation der betroffenen Familienangehörigen, die häufig aufgrund der Situation im Herkunfts- oder Aufnahmeland die deutsche Sprache kaum oder gar nicht vor ihrer Einreise nach Deutschland erlernen können
 - > in vielen Ländern nur sehr schwer möglich, eine im Visaverfahren anerkannte Deutschprüfung abzulegen oder die dafür notwendigen Kurse werden lediglich in der Hauptstadt angeboten, so dass neben der Reise und den Kosten für den Spracherwerb auch eine Unterkunft für längere Zeit finanziert werden muss, während der der eigentlichen Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen werden kann
- Verstoß gegen allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da eine vergleichbare Erleichterung in § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG nicht vorgesehen ist? (was ist mit Ehegatten von deutschen Fachkräften?)

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 60 a Abs. 6 AufenthG

§ 60a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, die Erwerbstätigkeit erlaubt

-> **Beispiel:** Geflüchteter erhält vom BAMF Asylanerkennung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz

-> aber eAT wurde wegen mehrerer Strafen nicht erteilt

-> Abschiebung ist aber aufgrund der Anerkennung nicht zulässig

-> derjenige erhält Duldung

-> kein Beschäftigungsverbot gem. § 60a Abs. 6 AufenthG zulässig

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 104 c AufenthG

(1) Einem **geduldeten** Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich **am 1. Januar 2022** seit **fünf Jahren** ununterbrochen **geduldet, gestattet** oder mit einer **Aufenthaltserlaubnis** im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und

2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt **bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich **falsche Angaben** gemacht oder über seine **Identität** oder Staatsangehörigkeit **getäuscht** hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen (*Personen mit ungeklärter Identität*)

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 104 c AufenthG

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden (*Sperrklausel Asylverfahren*). Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

Chancen-Aufenthaltsrecht

Kritikpunkte

- Keine Vorgriffsregelungen vorhanden
- Hängepartie bis zum Inkrafttreten -> kommt die Gesetzesänderung tatsächlich so?
- Entfristung der Regelung des § 104 c AufenthG (Stichtag 01. Januar 2022)
- Personen, die Passpflicht nicht erfüllen können, sind per se ausgeschlossen (zB derzeit Afghanistan)
- Personen, deren Abschiebung aufgrund vermeintlich falscher Angaben oder Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist, sind ebenfalls ausgeschlossen -
> Problem in Bayern
- Identitätsklärung per eidesstattlicher Versicherung muss möglich sein, ansonsten ist § 104c für viele nur ein Traum

Chancen-Aufenthaltsrecht

Kritikpunkte

- Bayerische Praxis des ungültig-Stempeln von Duldung bzw der GÜB lässt „ununterbrochene“ Duldung/Gestattung nicht zu
- Aufenthalt kann durch bloße Nichterteilung einer Duldung ebenfalls verhindert werden
- Kettenduldungen werden bleiben
- Ausschlussgrund der Straffälligkeit viel zu niedrig angesetzt -> verfassungswidrig?
- Verlängerungsmöglichkeit dringend erforderlich, da viele mangels Zugang zu Integrations-/Sprachkursen Voraussetzungen so schnell nicht erfüllen können

- Wo bleibt Abschaffung der Duldung light?

Vielen Dank!